

## ENTWURF

### Erläuterungen

#### Allgemeiner Teil

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Verbote und Beschränkungen teilfluorierter und vollfluorierter Kohlenwasserstoffe sowie von Schwefelhexafluorid (HFKW-FKW-SF<sub>6</sub>-V), BGBl. II Nr. 447/2002, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 179/2018, war eine der ersten nationalen Beschränkungsregelungen für fluorierte Treibhausgase, die durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union erlassen wurde. Österreich hatte damit bereits Regelungen erlassen, die später zum Teil unionsweit eingeführt wurden und damit eine Vorreiterrolle in diesem wichtigen Sektor zur Bekämpfung des Klimawandels.

Im Jahr 2006 folgte die erste unionsweite harmonisierte Regelung, die bereits mehrere Verbote des Inverkehrbringens bestimmter Produkte, die fluorierte Treibhausgase (im Folgenden: F-Gase) enthielt, sowie eine Reihe emissionsmindernder Maßnahmen und ein Zertifizierungssystem für Personal und Unternehmen etablierte.

Schließlich wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006, ABl. Nr. L 150 vom 20.05.2014 S. 195, ein wesentlich verbessertes Instrument geschaffen, mit dem es durch ein neu eingeführtes Quotensystem ermöglicht wird, die Emissionen der F-Gase bis zum Jahr 2030 dramatisch zu verringern. Die Höchstmengen der in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe (im Folgenden: HFKW) sollen dadurch im Jahr 2030 nur mehr 21 % des im Jahr 2015 festgestellten Wertes betragen. In der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 wurden außerdem neue Verwendungsbeschränkungen für F-Gase erlassen und die Liste der Verbote des Inverkehrbringens erheblich erweitert. Mittels einer weitgehenden und detaillierten Berichterstattungspflicht über Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Verwendung als Ausgangsstoff und Zerstörung der F-Gase im Wege eines eigens von der Europäischen Kommission eingerichteten Registers, zu dem die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Zugang haben, sollen die Einhaltung des Quotensystems und damit die Erreichung der Reduktionsziele gewährleistet werden. Mehrere Regelungen der HFKW-FKW-SF<sub>6</sub>-V, insbesondere auch verschiedene Verbote und Beschränkungen sowie Meldeverpflichtungen wurden mittlerweile durch das Unionsrecht überlagert bzw. sind obsolet geworden und sollten daher aufgehoben werden, um die erforderliche Transparenz und Rechtssicherheit für die Rechtsadressaten zu gewährleisten. Es sollen daher nur mehr Regelungen aufrecht bleiben, die derzeit noch über das harmonisierte Gemeinschaftsrecht hinausgehen. Dies ist der Fall bei den Schaumstoffen, für die gemäß Anhang III Z 16 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 erst ab 1. Jänner 2023 ein generelles Verbot des Inverkehrbringens festgelegt ist, wenn Schaumstoffe HFKW mit einem GWP („Global Warming Potential“) von 150 oder mehr enthalten. Die österreichische Regelung für Schaumstoffe sollte daher noch bis Ende 2022 erhalten bleiben.

#### Besonderer Teil

##### Zu Z 1:

Für Meldungen gemäß § 6 (betreffend Kältemittel) und § 13 (Löschmittel) wurde geregelt, dass diese im Rahmen des vom Umweltressort eingerichteten elektronischen Datenmanagement-Systems (EDM) eingebracht werden können. Da die §§ 6 und 13 aufgehoben werden sollen, wird auch § 2a obsolet.

Im III. Abschnitt sollen §§ 4 bis 6 aufgehoben werden, da im Sektor der Kälte- und Kühlmittel folgende Bereiche durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 geregelt sind:

- Verbote und Beschränkungen der Verwendung und des Inverkehrbringens von F-Gasen, Erzeugnissen und Einrichtungen;
- Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
- Dichtheitskontrollen und Leckageerkennungssysteme;
- Führen von Aufzeichnungen;
- Rückgewinnung;
- Ausbildung und Zertifizierung;
- Quotensystem für HFKW.

Für eine Aufhebung der §§ 4 bis 6 sprechen auch folgende Gründe:

- Die in diesem Abschnitt angeführten technischen Randbedingungen werden mittlerweile von praktisch allen verfügbaren Geräten und Anlagen erreicht. Überschneidungen mit dem Unionsrecht, die zu Rechtsunsicherheiten führen, sind nicht auszuschließen;
- Im Vergleich zu den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 geltenden Einschränkungen, Verboten der Verwendung bestimmter F-Gase und des Inverkehrbringens von Erzeugnissen in Verbindung mit dem ambitionierten Quotensystem ist der zu erwartende Nutzen (Umwelteffekt) durch §§ 4 bis 6 vernachlässigbar (wenn auch in früheren Zeiten sinnvoll);
- Der Überwachungsaufwand für die in §§ 4 bis 6 festgelegten Vorschriften steht in keinem Verhältnis zu einem allfälligen Nutzen dieser Bestimmungen. Mittlerweile ist der gesamte Sektor der Kälte- und Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen durch Unionsrecht abgedeckt.

Auf Grund dieser wesentlich umfangreicheren und strikteren Regelungen der Europäischen Union ist es daher zweckmäßig, die §§ 4 bis 6 aufzuheben, um Rechtssicherheit zu schaffen und für Überwachungsorgane und Rechtsadressaten aufwändige Bestimmungen, die keinen erkennbaren Zusatznutzen mehr bieten, zu beseitigen.

Zu § 7 Abs. 3: Die Herstellung und das Inverkehrbringen von F-Gasen (für Schaumstoffe sind nur HFKW von Bedeutung) in der Europäischen Union unterliegt einem strengen Quotensystem, mit dem garantiert werden soll, dass die Emissionen in kommenden Jahren drastisch reduziert werden. Durch die Verbote in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ist sichergestellt, dass spätestens ab 1. Jänner 2023 Schaumstoffe mit HFKW, die ein Treibhauspotential über 150 besitzen, nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen (extrudiertes Polystyrol (XPS) bereits seit 1. Jänner 2020). Es bedarf daher keiner eigenen nationalen Regelung mehr, wobei auch anzumerken ist, dass der Zweck, für den hergestellte F-Gase in Zukunft dienen sollen, für den Hersteller nicht unbedingt bekannt sein muss.

§ 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 3 sollen entfallen, weil die diesbezügliche Verpflichtung zur Überprüfung (die 2005 stattgefunden hat) abgelaufen ist.

§ 9 (Meldepflicht in Bezug auf Schaumstoffe) soll auf Grund der umfangreichen unionsrechtlichen Berichterstattungspflichten entfallen.

Da die Regelungsbereiche des § 10 (Aerosole), des § 11 (Lösungsmittel), des IV. Abschnittes (§§ 12 und 13: Löschmittel) und des V. Abschnittes ebenfalls durch die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 überlagert worden sind, sollen diese entfallen.

#### **Zu Z 2 (§ 3):**

Da die Regelungen zum Schaumstoffsektor (§§ 7 und 8) erhalten bleiben sollen, soll sich der Verweis in § 3 auf diese beschränken (die §§ 4 bis 6 und 9 bis 17 sollen entfallen).

#### **Zu Z 3 (§ 7 Abs. 1):**

Die Erwähnung der Polyurethanmontageschaumstoffe soll entfallen, da diese bereits durch Bestimmungen in der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (vor allem Nr. 8 in Anhang III: Einkomponentenschäume) abgedeckt sind.

#### **Zu Z 4 (§ 7 Abs. 2):**

Die in Z 1 bis 4 festgelegten Fristen für die Erlaubnis der Herstellung bestimmter Schaumstoffe sind abgelaufen. Für die in Z 2 und 4 geregelten extrudierten Polystyrolhartschaumstoffe (XPS) gilt seit dem 1. Jänner 2020 gemäß Anhang III Nr. 16 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ein unionsweites Verbot des Inverkehrbringens. Die Z 1 bis 4 sollen daher entfallen. Stattdessen soll klargestellt werden, dass Einkomponentenschäume und Ortschäume (dies sind Polyurethanschäume, die „vor Ort“ aus einer

Polyol- und einer Isocyanat-Komponente hergestellt werden, und die auch als „Spritzschaum“ oder „Gießschaum“ bezeichnet werden), die bereits durch Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 erfasst sind, nicht unter das Verbot von Abs. 1 fallen.

**Zu Z 5 (§ 19 Abs. 4 und 5):**

Die Änderungen in den §§ 3 und 7 sollen am Tag nach der Kundmachung in Kraft treten; zu diesem Zeitpunkt soll auch der größte Teil der Verordnung außer Kraft treten. Die verbleibenden Bestimmungen sollen mit der Aufhebung der Verordnung Ende 2022 außer Kraft treten.